

meidung einer mit vielen Weitläufigkeiten verknüpften Verteilung in beiden Fällen, die aus- und einzuzahlenden Beträge gegeneinander aufzurechnen bzw. die Mehraufwendungen auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Die Jagdschützen werden durch die Gemeindebehörde gewählt und von dem Landratsamte verpflichtet. Auch Privatgrundbesitzer, denen die Ausübung der Jagd auf ihrem Grundeigentum zusteht, sind bei der Abschließung von Jagdpachtverträgen an die Zeitdauer von mindestens drei und höchstens zwölf Jahren gebunden.

Der Vogelfang als Zubehör der Jagd ist nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Auf Grundstücken, welche die Besitzer, insofern sie durch Rechte dritter Personen daran nicht behindert werden, mit einer Mauer oder mit einer dichten, zum Schutze des betreffenden Grundstücks errichteten Einfriedigung und mit verschließbaren Türen versehen haben, üben dieselben die Jagd ausschließlich aus. Auf Privatgrundstücken unter 50 ha Flächegehalt, welche von Staatsgrundstücken von 50 ha und darüber ganz umschlossen werden, macht der Staat ausschließlich die Jagdberechtigung nutzbar, ohne zu einer Entschädigung verbunden zu sein.

In bezug auf die Ausübung der Jagdberechtigung in den unterherrschaftlichen Waldungen ist wegen der dortigen Örtlichkeit, welche die Überweisung der Jagd an die Gemeinden nicht gestattet, die Bestimmung getroffen, daß in sämtlichen dort gelegenen, in Distrikte abgeteilten Waldungen der Staat ausschließlich jagdberechtigt ist, aber die Verpflichtung hat, die Jagd zu verpachten und die Eigentümer der in den einzelnen Distrikten liegenden Privatgrundstücke, nach Verhältnis ihrer Größe, von dem Pachtertrage zu entschädigen. Rücksichtlich der unterherrschaftlichen Feldjagden und sogenannten Feldhölzer dagegen greifen die allgemeinen Bestimmungen des Jagdgesetzes Platz. (G. vom 4. Dezember 1848 bzw. 3. Oktober 1849.)

#### § 144.

### II. Jagdscheine.

Zu den Einschränkungen, welche der Staat der Ausübung des Jagdrechts gesetzt hat, gehört, daß jeder, der die Jagd oder

Schwartz, Schwarzburg-Rudolstadt. 11